



hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 25. März 2010

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Juni 2009 - 1 K 930/08 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2.400,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg, weil die fristgerechten Darlegungen des Klägers im Zulassungsverfahren, die den Prüfungsumfang des Senat begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), das Vorliegen eines gesetzlichen Zulassungsgrunds nicht erkennen lassen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Bewilligung von Wohngeld mit der Begründung abgelehnt, der Kläger sei im maßgeblichen Zeitraum (1.5.2007 bis 30.9.2008) nicht mit Wohnkosten belastet gewesen. Nach den in der mündlichen Verhandlung korrigierten Angaben des Klägers und dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, dass der Kläger seinem Stiefvater keine Miete gezahlt habe und ihm dadurch keine Nachteile entstanden seien. Konkrete Anhaltspunkte für einen drohenden Wohnungsverlust habe es nicht gegeben. Ein wohngeldrechtlich anzuerkennendes schriftliches „Darlehen“ seines Schwiegervaters mit konkreten Rückzahlungsvereinbarungen habe es nicht gegeben. Bei „objektiver Betrachtung“ könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Schwiegervater die schuldig gebliebene Miete einfordern und notfalls zwangsweise durchsetzen werde.

Mit der Rüge, das Urteil beruhe auf einer „Verletzung von materiellem Recht“ (Schriftsatz v. 15.9.2009) macht der Kläger sinngemäß den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend.

Dieser Zulassungsgrund liegt vor, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint.

Dies ist hier nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass Wohngeld nur für tatsächliche „Aufwendungen für den Wohnraum“ i. S. v. § 1 Abs. 1 WoGG a. F. bewilligt werden darf. Die Gewissheit über den tatsächlichen Mietaufwand hat der jeweilige Antragsteller der Wohngeldbehörde - und erforderlichenfalls auch dem Gericht - zu verschaffen (vgl. Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, WoGG, Stand 1.4.2008, § 1 Rn. 8). Dabei können mit Blick auf ein besonderes Näheverhältnis zwischen Mieter und Vermieter nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls strengere Anforderungen an den Nachweis eines Vertragsschlusses und an den tatsächlich geschuldeten Mietaufwand gerechtfertigt sein (Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba a. a. O.). Vertragliche Absprachen unter Angehörigen müssen jedoch nicht zwingend einem strikten sog. Fremdvergleich standhalten, wie er in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs für die steuerrechtliche Anerkennung von Verträgen gefordert wird (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, SächsVBl. 2009, 160, 163 für BAföG-Leistungen und BSG, Urt. v. 7.5.2009 - b 14 AS 31/07 R -, juris für Grundsicherungsleistungen).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist es - entgegen dem klägerischen Zulassungsvorbringen - durchaus entscheidungserheblich, ob dem Kläger im maßgeblichen Zeitraum Aufwendungen für die Wohnung im Haus seines Schwiegervaters entstanden sind. Bei der Würdigung des nicht etwa durch Zahlungsbelege unteretzten klägerischen Vortrags, dass Mietzahlungen an den als Selbstständiger tätigen Stiefvater ursprünglich in bar erfolgt seien (Schriftsatz vom 7.7.2008, S. 2), konnte das Verwaltungsgericht nach den Umständen des Falles strengere Anforderungen an den Nachweis des tatsächlichen Mietaufwands für den streitigen Zeitraum stellen und im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung (siehe BVerwG a. a. O.) auch das Fehlen einer schriftlichen Darlehensvereinbarung bzw. Stundungsabrede zwischen dem Kläger und seinem Stiefvater berücksichtigen. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO) war das Verwaltungsgericht nicht gehalten, die Aussagen des am 19.6.2009 als Zeugen vernommenen Stiefvaters zum Nachweis für das Bestehen tatsächlicher Aufwendungen des Klägers genügen zu lassen. Die bloße Möglichkeit, dass der Senat die Aussage des Stiefvaters nach einer eventuellen neuerlichen Vernehmung stärker zugunsten

des Klägers gewichten könnte, reicht für die Begründung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils hier nicht aus.

Nach alledem ist der Zulassungsantrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Bei der Streitwertfestsetzung nach § 52 Abs. 1 GKG orientiert sich der Senat an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die Einwendungen nicht erhoben wurden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Meng

Heinlein